

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 102/15 S

L 7 AS 2117/15 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 1954/15 ER (SG Freiburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2015 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde und die weiteren Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Mai 2015 - L 7 AS 2117/15 ER-B - werden
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Bewilligung eines Darlehns in Höhe von 500 Euro für Reisekosten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das SG Freiburg hat seinen Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 29.4.2015*). Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 21.5.2015*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einer an das LSG gerichteten Eingabe vom 26.5.2015 "Rechtsbeschwerde wegen Verfahrensfehler" eingelegt. Das LSG hat die Eingabe des Antragstellers nach Nachfrage dem BSG zur Entscheidung vorgelegt. Der Senat wertet die Eingabe des Antragstellers als Beschwerde und nach seinem Schriftsatz vom 17.6.2015 darüber hinaus als weiteres Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG vom 21.5.2015. Er macht ua geltend prozessunfähig zu sein.
- 2 Unabhängig von diesem Vorbringen konnte der Senat hier über die Beschwerde und die weiteren Rechtsmittel entscheiden, ohne selbst zuvor die Prozessfähigkeit des Klägers zu prüfen und einen besonderen Vertreter zu bestellen. Dies ist ua dann nicht erforderlich, wenn das Rechtsmittel unter Anlegung eines strengen Maßstabs "offensichtlich haltlos" ist (*vgl unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung nur BSG vom 25.9.2014 - B 8 SO 48/14 B, RdNr 9*). So liegt der Fall hier.
- 3 Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft. Auch ein "besonderer Vertreter" wäre nicht in der Lage, zulässige Rechtsmittel oder eine zulässige Beschwerde gegen diese Entscheidung zu begründen. Der Beschluss des LSG vom 21.5.2015 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

